

NIEDERSCHRIFT

über die 11. Sitzung des Landschaftsbeirats am 28. Mai 2013

Anwesend:

Der Vorsitzende

Schmitz, Josef

Die Beiratsmitglieder/stellvertr. Beiratsmitglieder

Bommer, Hans-Georg

Glashagen, Carla

Dohmen, Karl

Kloth, Herbert

Krapoll, Jörg

Laukamp, Horst

Straube, Michael als Vertreter für Molz, Heiner

Förster, Wilfried

Houben, Alois

Sentis, Franz

Tiskens, Jürgen als Vertreter für Dr. Heinz Breickmann
von der Heiden, Wolfgang (ab TOP 3)

Wingertszahn, Martin

Von der Verwaltung

Nießen, Josef

Kapell, Günter

Wassen, Ulrich

Dismon, Norbert

Mols, Brigitte

Als Gäste:

Zuhörer

Beginn der Sitzung: 17.00 Uhr

Ende der Sitzung: 19.20 Uhr

Für die Sitzung haben sich Herr Davids, Herr Hallen sowie Herr Knoth (Vertreter des Landesbetriebs Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel - Jülicher Börde) entschuldigt.

Der Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde im Kreis Heinsberg versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes Heinsberg, um folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Abgrabung „Doveren II“ in der Gemarkung Doveren, Flur 2, Flurstücke 73/2 F, 73/3 F und 403 F
3. Abgrabung „Frelenberg V“ – Erweiterung der Trockenabgrabung in der Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 59 und Gemarkung Geilenkirchen, Flur 67, div. Flurstücke
4. Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee“ und 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg für den Bereich des Effelder Waldsees
5. Bericht der Verwaltung
6. Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 1:

Begrüßung

Herr Schmitz begrüßt die Damen und Herren des Beirats, der Verwaltung und die anwesenden Zuhörer.

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Vorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung des Beirats und dessen Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss weist er auf die Liste der Befreiungen hin, denen er seit der letzten Sitzung zugestimmt hat.

Tagesordnungspunkt 2:

Abgrabung „Doveren II“ in der Gemarkung Doveren, Flur 2, Flurstücke 73/2 F, 73/3 F und 403 F

Auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche sollen 2,22 ha zur Abgrabung von Kies und Sand erschlossen werden. Der Antragsteller hat eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einen landschaftspflegerischen Begleitplan sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung zum Abgrabungsantrag beim Kreis Heinsberg eingereicht.

Das Abgrabungsareal „Doveren II“ (Anlage 2) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, das durch die Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“ vom 09.06.2006 festgesetzt wurde.

Die geplante Trockenabgrabung soll bis zu einer Tiefe von max. 20 m erfolgen. In einem Zeitraum von 10 Jahren, einschließlich der Wiederverfüllung, sollen in sechs Abschnitten ca. 160.000 m³ Kies und Sand gewonnen werden. Die Außenböschungen erhalten eine Neigung von 1:1,5. Entlang der K 8 ist jedoch ein Böschungsverhältnis von 1:2 vorgesehen. Nach Abschluss der Verfüllarbeiten werden die Randbepflanzungen, die mit Beginn der Abgrabung vorgenommen werden, ergänzt. Auf der Restfläche wird wieder Ackerland hergestellt.

Die für das Vorhaben vorgelegte UVS sowie das Artenschutzgutachten beurteilen die Maßnahmen wie folgt:

1. Mensch: Aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Siedlung und der Durchführung der Abbautätigkeiten in Tieflage sind Beeinträchtigungen durch Lärmeinwirkungen auf die nächstgelegenen Siedlungen auszuschließen. Für Spaziergänge stehen die Wirtschaftswege im Untersuchungsraum auch weiterhin zur Verfügung.
2. Pflanzen: Bei der überplanten Abgrabungsfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die aus ökologischer Sicht in ihrem jetzigen Zustand eine geringere Bedeutung hat. Mittel- bis langfristig werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen höherwertigere Lebensräume entstehen.
3. Tiere: Nach Auswertung des Messtischblattes 4903 ist mit Bodenbrütern zu rechnen. Zur Vermeidung der Störung oder Tötung von brütenden Ackervögeln findet die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraumes statt (September bis Februar). Nach Abschluss der Rekultivierung entsteht ein vielfältiger Biotopkomplex, der Lebensraum für zahlreiche Säugetiere, Vögel, Insekten und Kleinstlebewesen bietet.
4. Boden: Beim vorhandenen Boden handelt es sich fast ausschließlich um Pseudogley. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit werden diese Ackerböden als mittel bewertet. Selbst wenn die DIN beim Bodeneinbau eingehalten wird, lässt sich der Boden nicht wieder in der gleichen Qualität herstellen. Langfristig wird sich jedoch wieder eine funktionsfähige Bodenkrume entwickeln.

5. Wasser: Die Rohstoffe werden im Trockenabbau gewonnen, es wird ein ausreichender Abstand zum heutigen Grundwasserstand eingehalten. Insgesamt werden keine Beeinträchtigungen des Grundwassers oder seiner Funktionen erwartet.
6. Landschaft: Eine nachhaltige Störung des Landschaftsbildes ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch die frühzeitige Eingrünung sowie die Tieflage des Vorhabens ist die Abbautätigkeit während der Betriebsdauer von der angrenzenden Umgebung nicht einsehbar. Insgesamt wird sich das Landschaftsbild im Vorhabengebiet durch Schaffung einer vielfältigen, halboffenen Kulturlandschaft verbessern.
7. Luft u. Klima: Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen klimatischen Veränderungen erwartet.

Der eingereichte landschaftspflegerische Begleitplan belegt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden wird. Als Ausgleich sind 2.882 m² Randbepflanzung (Ausführung vor Abgrabungsgebinn), 1.518 m² Saumstreifen sowie 4.072 m² Feldgehölz vorgesehen.

Frau Mols stellt das Abgrabungsvorhaben einschl. landschaftspflegerischen Begleitplan anhand einer PowerPoint-Präsentation vor und nimmt zu Fragen des Beirates Stellung.

Herr Houben regt an, ergänzend zu den vorgesehenen Gehölzstreifen auch Blühstreifen als optimiertes Angebot für die Insektenwelt vorzusehen.

Von Seiten der Verwaltung wurde zugesichert, diese Anregung in die Rekultivierungsaufgaben mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Planung mit der Empfehlung, ergänzend zu den Gehölzstreifen auch Blühstreifen anzulegen, zustimmend zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 3:

Abgrabung „Frelenberg V“ – Erweiterung der Trockenabgrabung in der Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 59 und Gemarkung Geilenkirchen, Flur 67, div. Flurstücke

Die bestehende Abgrabung in Frelenberg, welche sich im Landschaftsplangebiet I/2 „Teve-ner Heide“ außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten befindet, soll um eine Trockenabgrabung von 12 ha erweitert werden. Die Erweiterungsflächen „Frelenberg V“ (Anlage 3) werden derzeit ackerbaulich genutzt. Der Antragsteller hat eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einen landschaftspflegerischen Begleitplan, einen ökologischen Fachbeitrag sowie eine artenschutz-rechtliche Prüfung zum Abgrabungsantrag beim Kreis Heinsberg eingereicht.

Die geplante Trockenabgrabung „Frelenberg V“ soll bis zu einer Tiefe von max. 30 m erfolgen. In einem Zeitraum von 10 Jahren sollen in fünf Abschnitten ca. 2,5 Mill. m³ Kies und Sand sowie 0,2 Mill. m³ Lehm gewonnen werden. Für die Rekultivierung sind weitere 6 Jahre vorgesehen. Die Außenböschungen erhalten eine Neigung von 1:1,5. Innerhalb der Abgrabung werden mehrere Zwischenbermen bei -6, -12 und -18 m hergestellt.

Die für das Vorhaben vorgelegte UVS sowie das Artenschutzgutachten beurteilen die Maßnahmen wie folgt:

1. Mensch: Durch die Nutzung der vorhandenen Zufahrt sowie die vorhandenen Betriebsflächen erfolgt keine zusätzliche Belastung der Anwohner durch die Erweiterung. Als Schutz vor Lärmemissionen wird ein max. 3,5 m hoher Wall angelegt, der an seiner Außenseite teilweise bepflanzt wird. Für einen begrenzten Zeitraum stehen einige unbefestigte Flurwege nicht zur Verfügung. Insgesamt wird sich nach Abschluss der Rekultivierung die Möglichkeit zur stillen Erholung für die Menschen durch die Schaffung einer vielfältigen, halboffenen Kulturlandschaft wesentlich verbessern.
2. Pflanzen: Bei der überplanten Abgrabungsfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die aus ökologischer Sicht in ihrem jetzigen Zustand eine geringere Bedeutung hat. Mittel- bis langfristig werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen höherwertigere Lebensräume mit Wiesen und Feldgehölzen entstehen.
3. Tiere: Im Untersuchungsraum wurden 22 planungsrelevante Vogelarten vorgefunden, zwei davon als Brutvögel in der geplanten Erweiterung. Zur Vermeidung von Störung oder Tötung von Individuen werden die Abbaubabschnitte außerhalb der Brutzeiten geräumt. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen wird es zu keinen Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommen. Für die in den Äckern und Saumbereichen lebenden Arten bestehen im direkten Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Tiere durch das Vorhaben ist nicht zu besorgen. Nach der Herrichtung der Abbaufäche und Neugestaltung entsteht ein vielfältiger Biotopkomplex, der Lebensraum für zahlreiche Säugetiere, Vögel, Insekten und Kleinstlebewesen bietet.

4. Boden: Beim vorhandenen Boden handelt es sich um fruchtbare Parabraunerde, dessen Fruchtbarkeit sich mit der geplanten Wiederverfüllung, auch bei Einhaltung der DIN, nicht wieder in der gleichen Qualität herstellen lässt. Langfristig wird sich jedoch wieder eine funktionsfähige Bodenkrume entwickeln. Die Verfüllung soll teilweise auf ursprünglichem Niveau und teilweise in Tieflage erfolgen.
5. Wasser: Die Rohstoffe werden im Trockenabbau gewonnen, es wird ein ausreichender Abstand zum heutigen Grundwasserstand eingehalten. Insgesamt werden keine Beeinträchtigungen des Grundwassers oder seiner Funktionen erwartet.
6. Landschaft: Durch die nachfolgende Landschaftsgestaltung wird das strukturarme Landschaftsbild gegliedert und belebt.
7. Luft u. Klima: Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen klimatischen Veränderungen erwartet.

Der eingereichte landschaftspflegerische Begleitplan belegt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden wird. Als Ausgleich sollen 10.000 m² Acker extensiv bewirtschaftet sowie 44.000 m² als Biotopkomplex (Wiese und Feldgehölze) angelegt werden. Zur Förderung der Lerchenpopulation sollen darüber hinaus in dem extensiv genutzten Acker auch Lerchenfenster angelegt werden. Das sind ca. 20 m² große Flächen inmitten des extensiv genutzten Ackers ohne Aufwuchs.

Frau Mols stellt die geplante Erweiterung der Trockenabgrabung einschl. der landschaftspflegerischen Begleitplanung anhand einer PowerPoint-Präsentation vor und nimmt zu Fragen des Beirates Stellung.

Frau Glashagen berichtet, dass Teile der Rekultivierungsaufgaben aus den bisherigen Abgrabungen „Frelenberg II-IV“ noch nicht umgesetzt sind und fragt nach, ob die Verwaltung diesbezüglich tätig ist. Durch eine nicht zeitgerechte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen würden im gesamten Umfeld der Abgrabungsvorhaben erhebliche Defizite für die betroffenen wildlebenden Tiere entstehen.

Von Seiten der Verwaltung wird bestätigt, dass Teile der bis 2012 vorzunehmenden Rekultivierungsaufgaben noch nicht umgesetzt worden sind. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich bei Abgrabungsvorhaben mit langen Laufzeiten zeitliche Verzögerungen ergeben können, da der Abbau- und Rekultivierungsfortschritt teilweise von unterschiedlichen Abnahmemengen und zur Verfügung gestellten Bodenmassen für die Rekultivierung abhängt. Bezüglich der Rekultivierung berichtet Frau Mols, dass im Rahmen der Überwachung des Abgrabungsvorhabens insbesondere seit Herbst 2012 auf eine zeitnahe Umsetzung der säumigen Rekultivierungsaufgaben hingewirkt wird.

Frau Glashagen stellte fest, dass auf eine ansonsten übliche Gehölzumpflanzung von Abgrabungsvorhaben im südlichen Abgrabungsabschnitt verzichtet wurde und regte an, diese zu ergänzen.

Im Hinblick auf die vorgesehene spätere ackerbauliche Nutzung und eine naturschutzfachlich teilweise gewünschte offene Feldstruktur, wird von Seiten der Verwaltung angeregt, lediglich die westliche Abgrabungsseite in südlicher Verlängerung des Schutzwalls mit einem Gehölzstreifen zu versehen. Diese Pflanzung soll vor Beginn der Abgrabungstätigkeit erstellt wer-

den. Die Anpflanzung entlang eines östlich gelegenen Weges kann dadurch entfallen. Mit dieser Maßnahme wird zugleich der Schutz für die randliche Bebauung von Frelenberg verstärkt.

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Planung einschl. der vorstehenden Anregung der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee“ und 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg für den Bereich des Effelder Waldsees

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, für den östlichen und südlichen Bereich des Effelder Waldsees einen Bebauungsplan aufzustellen und im Parallelverfahren den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern (s. Anlage 4). Mit den Plänen sollen die Nutzung des Campingplatzes sowie die des Schwimmbades für die Zukunft planerisch gesichert werden. Die Planunterlagen liegen der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme vor. Es fehlen jedoch noch die umweltrelevanten Aussagen, die zu einer vertieften Prüfung notwendig wären.

Der bestehende Flächennutzungsplan als Basis des Bebauungsplans stellt im Bereich des zu überplanenden Abschnitts die Fläche des alten und neuen Campingplatzes als Sonderbaufläche dar, die jedoch in Teilbereichen arrondiert werden soll. Hinzu kommen neue Bereiche mit einer Sondergebietsausweisung entlang der Bruchstraße sowie im westlichen Teil der westlich des Schwimmbades gelegenen Halbinsel. Der Bereich des Schwimmbades selbst ist nach wie vor als Grünfläche mit Zweckbestimmung Freibad dargestellt. Die Inseln sind bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Park dargestellt. Auf der dem Campingplatz gegenüberliegenden Insel soll die Zweckbestimmung auf Grünfläche mit Lodgeplätzen geändert werden, um auch hier eine Bebauung mit vermietbaren Lodges zu ermöglichen. Das Nordufer des Sees ist als Waldfläche dargestellt und von den Änderungsplänen nicht betroffen. Gleiches gilt für das Westufer.

Dem Bebauungsplan liegt ein Masterplan zugrunde. Dieser Masterplan sieht auf der Ostseite des Sees einen modernisierten Campingplatz vor, der auch Angebote für Wohnmobilisten beinhaltet. Die Erschließung soll von Osten, d.h. von der Waldseestraße aus erfolgen. Auf der westlich des Schwimmbades angrenzenden Halbinsel, die bislang teilweise der natürlichen Entwicklung überlassen war, soll eine große Spiel- und Liegewiese entstehen. Langfristig sieht der Masterplan hier eine Art Beachclub mit einer Indooranlage für diverse Wassersportaktivitäten vor. Auch die dem Campingplatz vorgelagerte Insel soll mit einigen sog. Lodges bebaut werden. Auf der Seefläche nördlich des Schwimmbadbereichs sieht der Masterplan eine stationäre Wasserskianlage vor.

Der Bereich des Effelder Waldsees liegt im Landschaftsschutzgebiet gem. der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“ der Bezirksregierung Köln vom 09.06.2006.

Im Rahmen der Modernisierung des Campingplatzes sowie für die vorläufige Nutzung des Freibadbetriebes wurden auf dem Gelände bereits folgende Maßnahmen vorgenommen: Abräumung des alten Campingplatzes, Rückbau von Wällen, Ausschachtungsarbeiten zur Verlegung von Leitungen sowie Arbeiten zum Bau der Erschließungswege. Auf den im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen, die bereits in der Vergangenheit entsprechend genutzt wurden, wurde der Stadt Wassenberg auf Antrag unter Auflagen und Hinweisen eine Ausnahme von den Verbotsvorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung für die o. a. Maßnahmen sowie für die Errichtung von vorläufigen Nebengebäuden in Containerbauweise (Kiosk, Sanitäreanlagen, Rezeption) erteilt.

Im Zuge dieser Arbeiten wurden auch diverse Gehölzrodungen durchgeführt. Auf Grund der Waldeigenschaft i. S. d. § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz fällt dieses in die Zuständigkeit des Regionalforstamtes Rureifel-Jülicher Börde und erfolgte unter deren Beteiligung.

Der Vorentwurf des Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sieht vor, den von der Planung weitgehend unberührten westlichen und nördlichen Teil des Sees als Naturschutzgebiet auszuweisen. Darüber hinaus bestehen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für ufernahe Bereiche unter bestimmten Umständen weitere Restriktionen.

Herr Dismon stellt die Bebauungs- und Flächennutzungsplanung sowie einen vorgelegten Masterplan für den Bereich des Effelder Waldsees detailliert anhand einer PowerPoint-Präsentation vor und gleicht diese mit den landschafts- und artenschutzrechtlichen Belangen ab. Die vorgelegten Pläne, die teilweise einer weiteren Detaillierung und Ergänzung hinsichtlich der Vorlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans sowie eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bedürfen, erfahren im Ergebnis der Vorstellung eine Vorabbewertung aus naturschutzfachlicher Sicht.

Die PowerPoint-Präsentation ist der Niederschrift zur Kenntnis beigelegt.

Der Beirat äußert Befürchtungen, dass einzelne geplante Einrichtungen, wie z. B. die Indoorhalle, die Wasserskianlage oder Einrichtungen auf der vorgelagerten Insel unverträglich mit dem Schutz der nördlich und westlich angrenzenden Vogelbrut- und Rastgebiete sind. Daher müssten im Rahmen der faunistischen Bestandserfassungen auch die letztjährigen Erhebungen des NABU mit ausgewertet werden.

Von Seiten der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die Hauptzuständigkeit für dieses komplexe Projekt bei der Stadt Wassenberg als Träger der Bauleitplanung liege und einzelne Einrichtungen auch einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Erstinformation der Verwaltung zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht der Verwaltung

a) Sachstand zum Neubau der Kreisstraße EK3 von Gangel-Birgden bis Geilenkirchen-Gillrath

Der Landschaftsbeirat war bereits in seiner Sitzung am 4. April 2006 mit der EK3 im Abschnitt Birgden-Gillrath befasst. Seinerzeit wurden im Rahmen der Linienabstimmung die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vorgestellt. Zur Beratung standen im Wesentlichen 2 Varianten.

Die Variante 1 beinhaltete eine südliche Umfahrung der Ortslage Birgden, eine Ertüchtigung der mittleren Streckenführung entlang der Deponie Hahnbusch, eine Querung zwischen den Ortslagen Hatterath und Gillrath und weiterführend einen Verlauf bis an die Anschlussstellen der B56 bei Niederheid bzw. Gillrath. Die Variante 2 führte weiter nördlich an der Ortslage Waldenrath vorbei und mündete nördlich von Hatterath zwischen dem Gemeinde- und Hahnbusch auf die B56 / B221.

Präferenzvariante der UVS war damals die Variante 1, vor allem, weil dadurch eine Zerschneidung der Landschaft von ansonsten 2 Trassen im Raum vermieden werden konnte und die Variante 2 nicht die gewünschte Entlastungswirkung erzielte.

Bekanntermaßen hat die Planung der EK3 in der Vergangenheit insbesondere bei den Bewohnern der betroffenen Ortsteile zu Diskussionen und Widerständen geführt. Im Rahmen dessen wurde die Variante 1 dahingehend modifiziert, dass auf die geplante Straßenquerung zwischen Hatterath und Gillrath zu Gunsten einer direkten Anbindung an Gillrath entsprechend dem jetzigen Verlauf der K3 verzichtet wurde. Diese sog. Teil-O-Variante minimiert natürlich den Eingriff in Natur und Landschaft der Variante 1.

Auf Grund der gegebenen Situation und der Dringlichkeit, die Ortslage Birgden verkehrlich zu entlasten, hat man sich entschieden, die Gesamttrasse in 3 Planfeststellungsabschnitte zu unterteilen und den 1. Teilabschnitt von der K 13 zwischen Birgden und Waldenrath bis zur vorhandenen Trasse der K3 als Ortsumgehung Birgden (Länge ca. 1.150 Meter) in einem 1. Schritt Plan feststellen zu lassen.

Die Planfeststellungsunterlagen des 1. Teilabschnittes wurden zwischenzeitlich bei der Bezirksregierung in Köln eingereicht. Neben der Fachplanung ist dies u. a. ein zugehöriger Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag.

Der 1. Planfeststellungsabschnitt liegt in ausgeprägten Ackerflächen; an Gehölzbeständen sind lediglich 4 Einzelbäume am Ortsrand von Birgden betroffen. Der neue Straßenverlauf soll intensiv mit Gehölzen bepflanzt werden. Entsprechend des Eingriffs in die Feldstruktur erfolgt auch der Ausgleich vor allem für die Tiere der offenen Feldflur (Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche) in Form von schmalen Blühstreifen (2,25ha), die flickenteppichartig in die Ackerflächen eingestreut werden. Als zusätzlicher Ausgleich werden Entsiegelungsflächen von ca. 0,1 ha und eine anzupflanzende Baumreihe zwischen Waldenrath und Birgden in Ansatz gebracht.

b) Landschaftsplanverfahren II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Herr Wassen informiert die Beiratsmitglieder unter Bezug auf TOP 5 der Sitzung des Landschaftsbeirats vom 19.02.2013 über den weiteren Verlauf der Landschaftsplanverfahren II/4 und III/8.

Zwischenzeitlich haben nachfolgende Arbeitsgruppensitzungen bzw. Fachgespräche stattgefunden:

- 11.03.2013 Arbeitsgruppe Landwirtschaft
- 25.03.2013 Arbeitsgruppe Landschaftsbeirat
- 08.04.2013 Arbeitsgruppe Umwelt- und Verkehrsausschuss
- 18.04.2013 Abstimmungsgespräch mit dem RFA Rureifel-Jülicher Börde

Die dort geäußerten Anregungen wurden in Abwägung mit den landschaftsplanerischen Belangen in die Vorentwurfsplanungen (Texte und Karten) der Landschaftspläne II/4 und III/8 übernommen.

Am 12. und 13.06.2013 finden im Kreishaus Heinsberg Informationsveranstaltungen zu den beiden in Aufstellung befindlichen Landschaftsplänen für die in der Ruraue und in den sonstigen Naturschutzgebieten betroffenen Landwirte statt, die größtenteils auch an der Vorstudie teilgenommen haben. Darüber hinaus wurde für die Landwirte ein separater Flyer als Kurz-Information erarbeitet.

Anschließend beginnt das förmliche Verfahren mit der Beteiligung der Bürger sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung finden pro Landschaftsplan jeweils zwei Informationstermine statt, an denen der jeweilige Vorentwurf ausführlich vorgestellt wird und die Möglichkeit zur Erörterung gegeben ist:

- 19.06.2013 Rathaus der Stadt Wassenberg (LP II/4)
- 20.06.2013 Rathaus der Stadt Hückelhoven (LP III/8)
- 24.06.2013 Kreishaus Heinsberg (LP II/4)
- 25.06.2013 Kreishaus Heinsberg (LP III/8).

Tagesordnungspunkt 6:

Verschiedenes

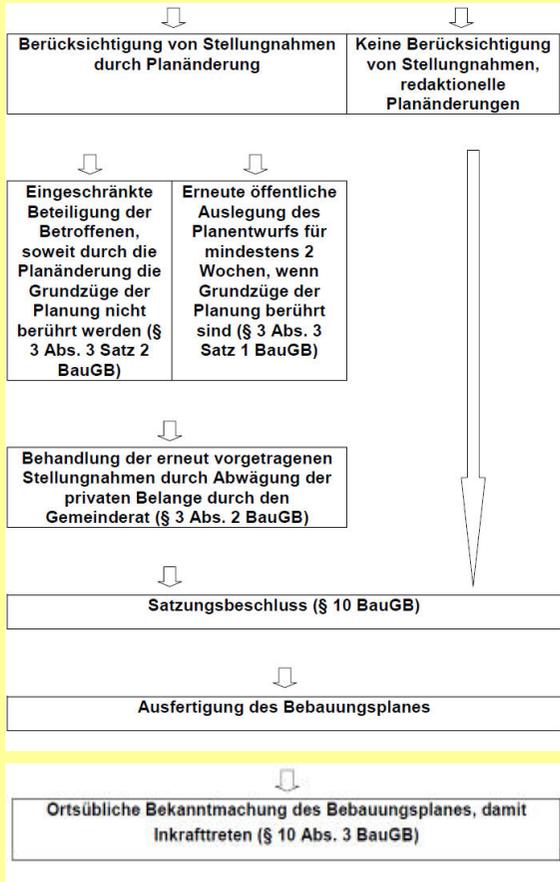
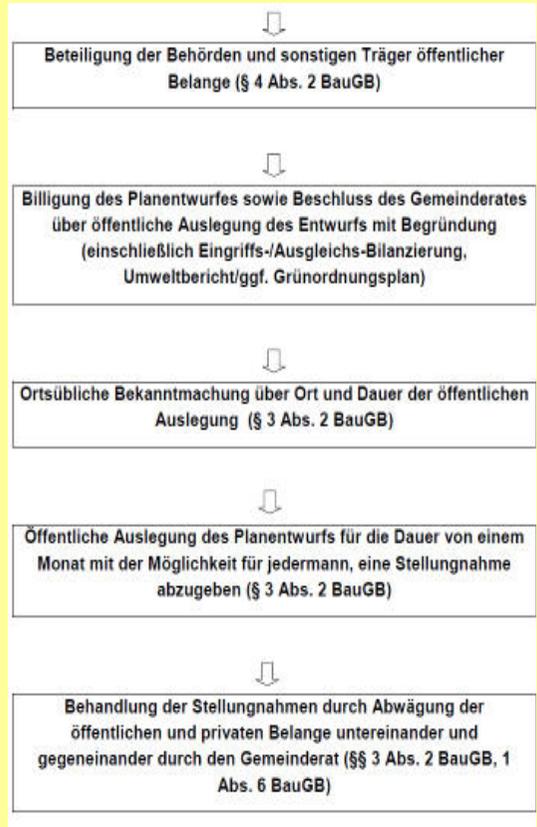
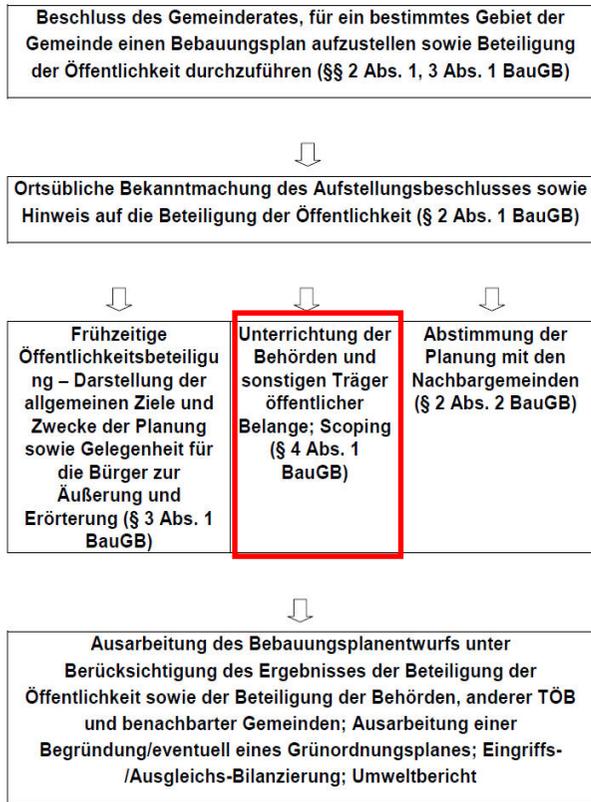
Es liegen keine weiteren Punkte vor.

Schmitz
(Vorsitzender)

Kapell
(stellvertretender Schriftführer)

Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee“ und 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg

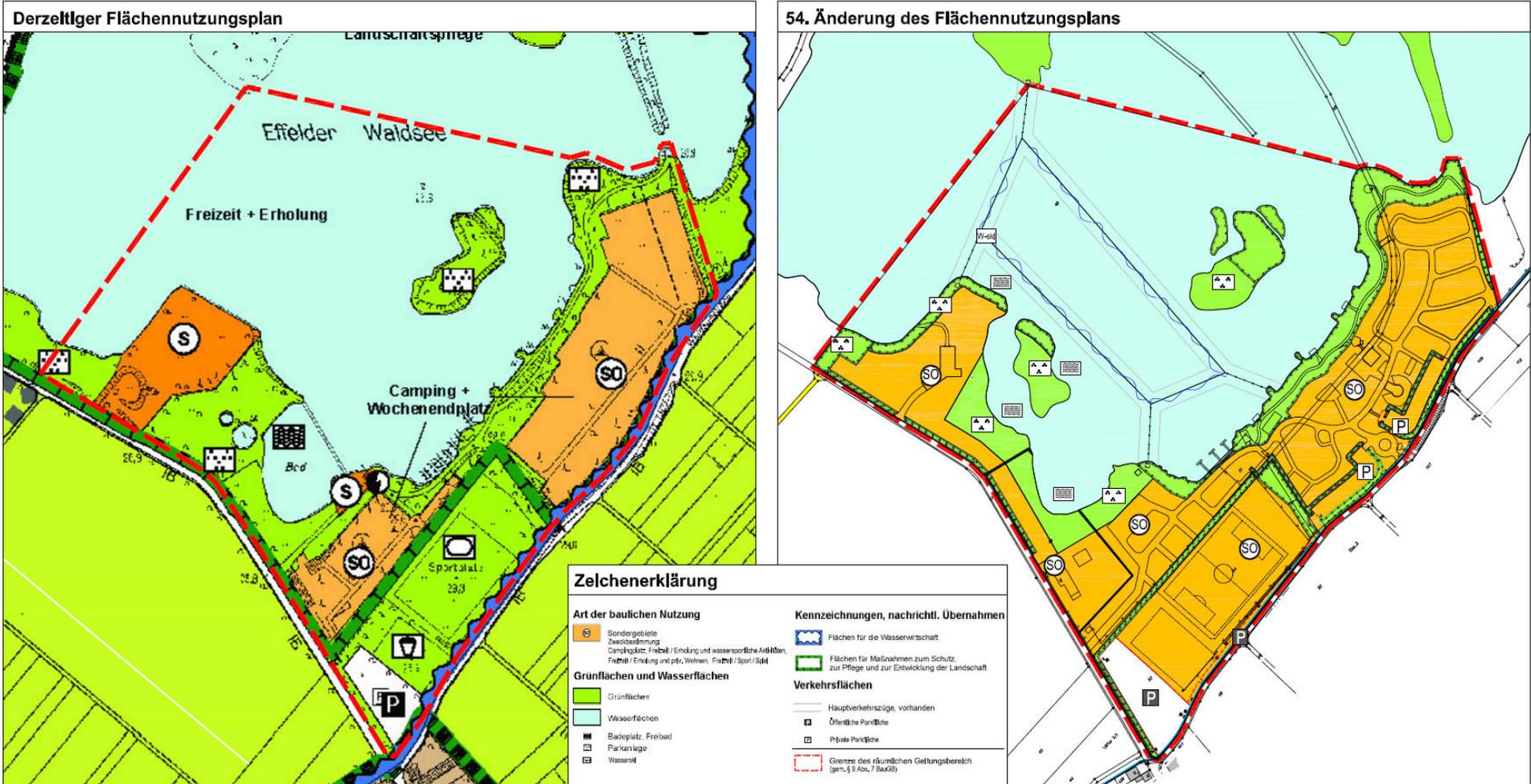
Bebauungsplan - Verfahrensschritte



Von den für den Naturschutz geltenden Rechtsvorschriften sind voraussichtlich 3 Bereiche durch die Planung berührt:

- Eingriffsregelung (§§14-18 BNatSchG)
- Artenschutz (§§ 44-45 BNatSchG)
- 50 m Grenze Bauverbot an Gewässern (§ 61 BNatSchG)

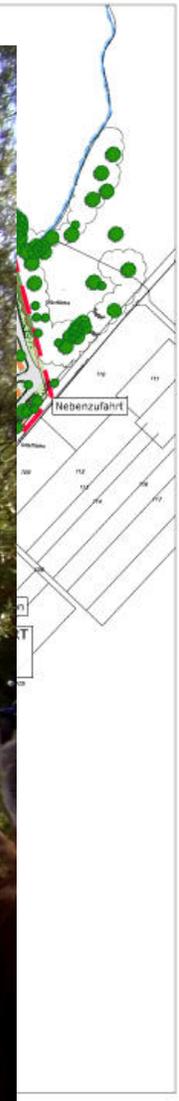
54. Änderung des Flächennutzungsplans



Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee“ und 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg

MASTERPLAN 'amici bay & amici lodge' Effelder Waldsee

Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 3
"Effelder Waldsee"
1: 10,000



PLANERISCHES LEITBILD
Passive und Aktive gewässergebundene
Freizeitverbringung im Einklang mit der Natur

Raumstrukturen

BESTAND

- vorh. Wald- und Gehölzflächen / Einzelbäume
- vorh. Wasserflächen
- vorh. Sport- und Spielflächen

PLANUNGSDMERKHAFT

- Infrastruktur - Gebäude
- Parkplätze
- Haupterschließung Asphalt
- Wassergebundener Weg
- Platz- und Autoabstellflächen mit besonderer Belagstruktur
- Sandstrand
- Extensive Grünflächen
- Liegewiese
- Lodgefläche, Zelplatzfläche
- Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen I., II. und III. Ordnung bodennahende Arten (siehe Pflanzenliste Baumtrag)
- Hecken zur Einfassung der Lodgeflächen
- Böschung mit Bepflanzung aus Gehölzen I., II. und III. Ordnung
- Spiel und Sport z.T. gewässergebunden
- Seestage
- Aussicht
- Versorgungsstationen (Strom, Gas etc.)
- Müllstau

Geltungsbereich B-Plan Nr. 3 "Effelder Waldsee"

Datum	Gezeichnet	Freigegeben	Geprüft	Notiz
12.08.2007
12.08.2007
12.08.2007
12.08.2007

Masterplan "amici bay & amici lodge"
Effelder Waldsee

Titel: Masterplan
Auftraggeber: H & S adviseurs
Plan: 881 x 488 mm
Maßstab: 1:10.000

Projekt-Nr.: 1201-01-14

PLANUNGSBÜRO
SCHELLER

VERGLEICHENDE ARCHITECTUR
Dipl.-Ing. Gert Scheller
47169 Wassenberg, Deutschland

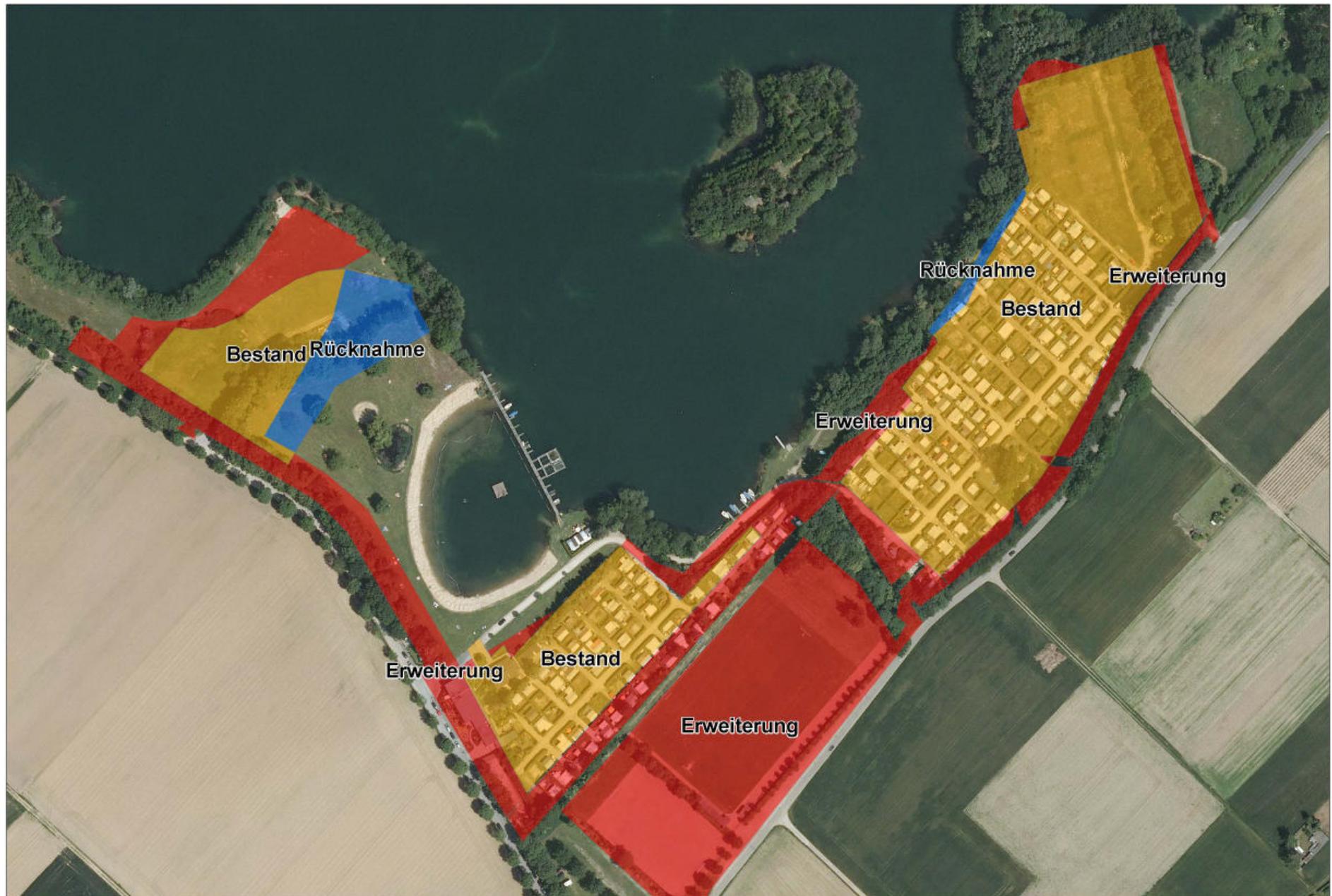
VERGLEICHENDE ARCHITECTUR
Dipl.-Ing. Gert Scheller
47169 Wassenberg, Deutschland

27/08/2007 17:53

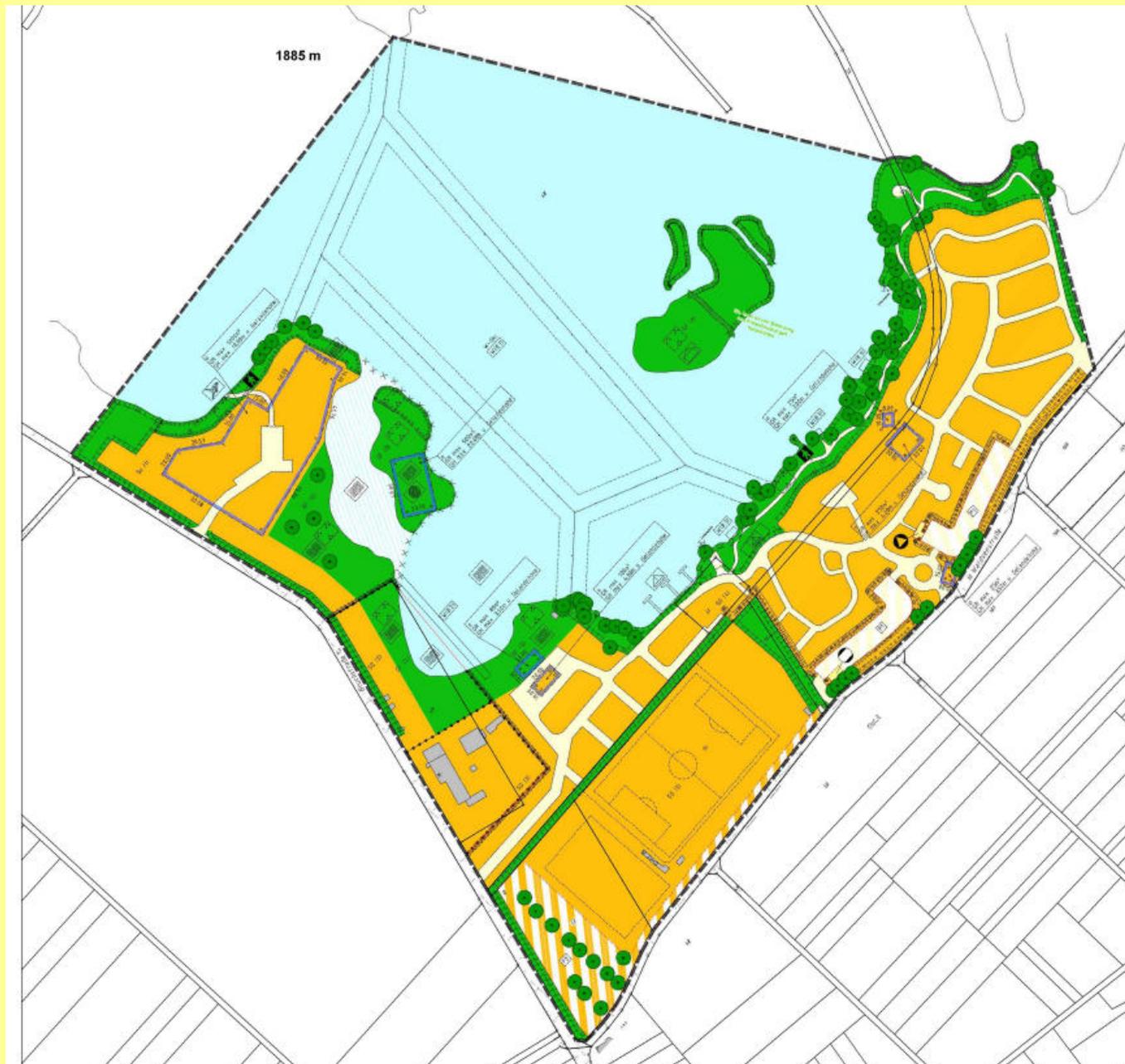


Bildquelle: <http://www.effelderwaldsee.de/>

Flächennutzungsplan Vergleich bisher/geplant



Bebauungsplan (Entwurf)



Überlagerung Bebauungsplan/Masterplan



Vorläufiger Entwurf des Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

8

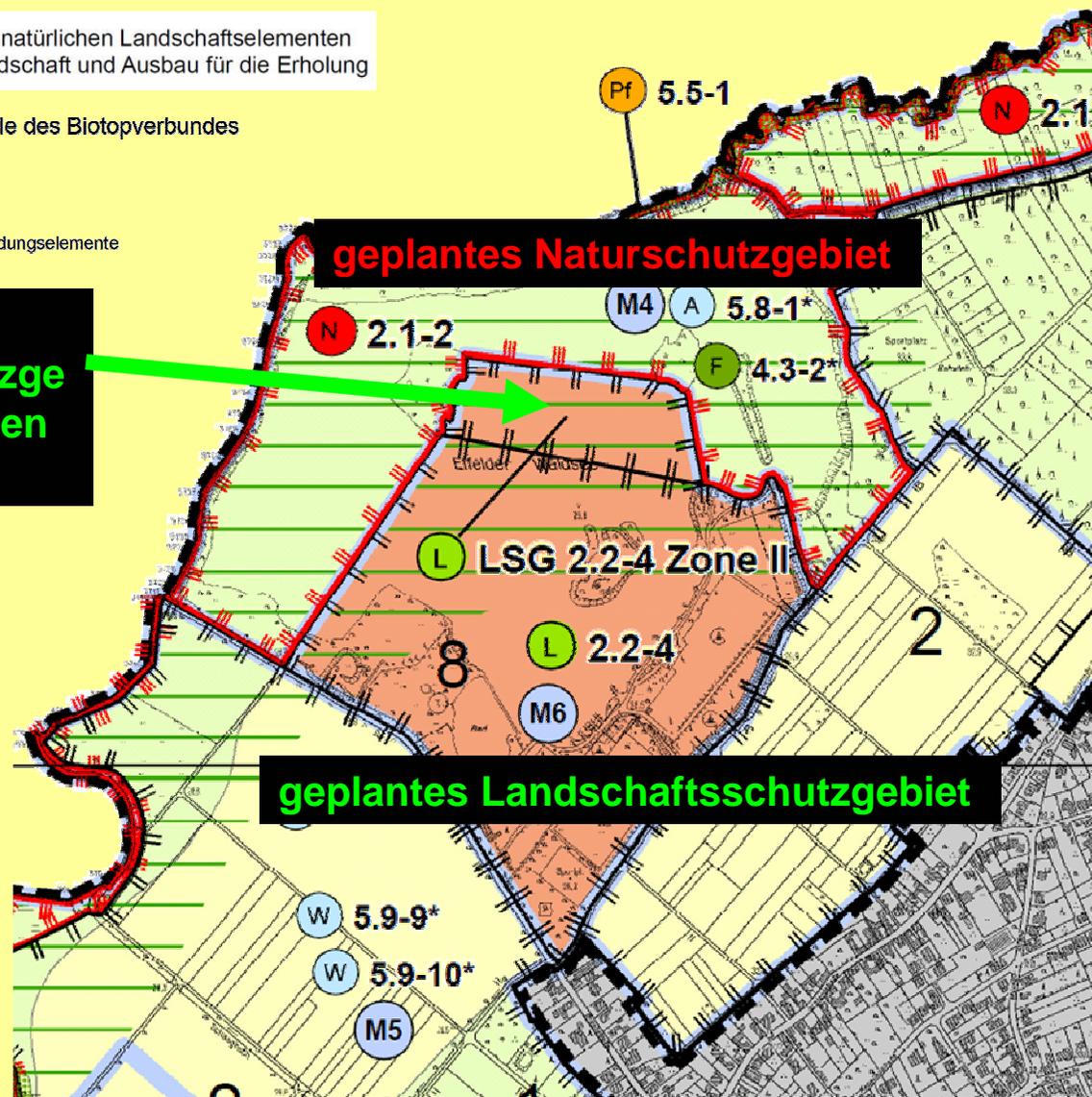
Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen
ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die Erholung

Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes
(§ 21 BNatSchG)

— Kernflächen

||| Verbindungsflächen / Verbindungselemente

geplantes
Landschaftsschutzge-
biet mit zusätzlichen
Festsetzungen



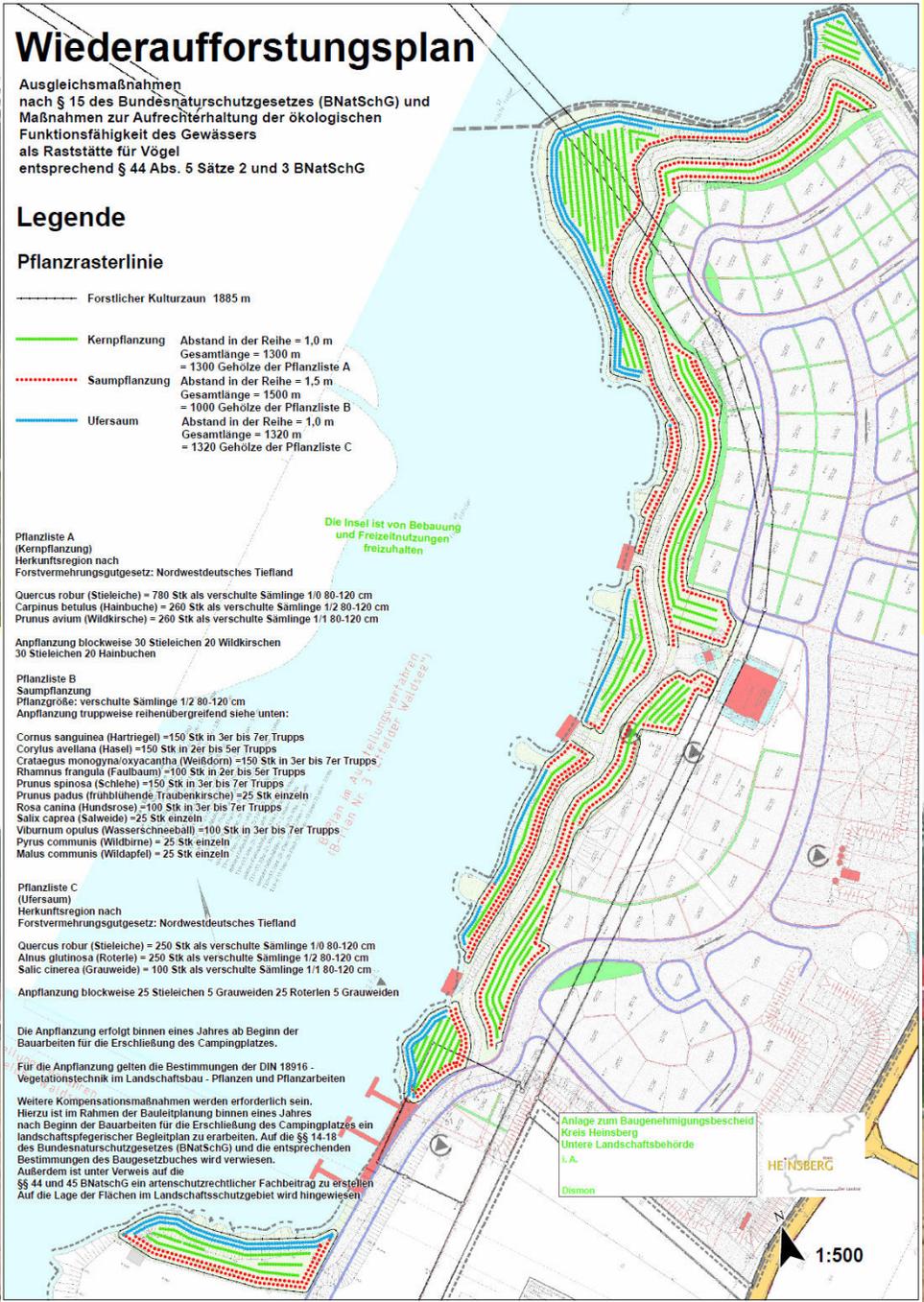
Bisher ist der komplette Waldsee einschl. des
Umlandes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen

Von den für den Naturschutz geltenden Rechtsvorschriften sind voraussichtlich 3 Bereiche durch die Planung berührt:

- **Eingriffsregelung (§§14-18 BNatSchG)**
- Artenschutz (§§ 44-45 BNatSchG)
- 50 m Grenze Bauverbot an Gewässern (§ 61 BNatSchG)

Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erweiterung des Bade- und Campingbetriebes und durch die Intensivierung der Nutzung sowie Beseitigung von Habitatstrukturen und Störung geschützter Arten





Die Bauarbeiten zur Wiederherstellung des Campingplatzes sind, soweit es sich um die Bereiche handelt, die im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt sind, im vollen Gange

Von den für den Naturschutz geltenden Rechtsvorschriften sind voraussichtlich 3 Bereiche durch die Planung berührt:

- Eingriffsregelung (§§14-18 BNatSchG)
- Artenschutz (§§ 44-45 BNatSchG)**
- 50 m Grenze Bauverbot an Gewässern (§ 61 BNatSchG)

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) setzt fest, dass es verboten ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, **Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

	EU-Vogelschutzrichtlinie	National
Tafelente	Anhang 1	besonders geschützt
Reiherente	Anhang 1	besonders geschützt
Zwergsäger	Anhang 1	besonders geschützt
Silberreiher	Anhang 1	streng geschützt
Gimpel	Anhang 1	besonders geschützt
Rostgans	Anhang 1	besonders geschützt
Schellente	Anhang 1	besonders geschützt
Pfeifente	Anhang 1	besonders geschützt
Schnatterente	Anhang 1	besonders geschützt
Saatgans	Anhang 1	besonders geschützt
Blässgans	Anhang 1	besonders geschützt

Auch wenn ein Artenschutzgutachten der Unteren Landschaftsbehörde noch nicht vorliegt, so ist mit dem Vorkommen der oben aufgeführten Arten zu rechnen.



Reiherente



Schnatterente



Tafelente



Schellente



Pfeifente



Silberreiher



Blässgans



Saatgans



Zwergsäger

EU-Vogelschutzrichtlinie

National

- Tafelente
- Reiherente
- Zwergsäger
- Silberreiher
- Gimpel
- Rostgans
- Schellente
- Pfeifente
- Schnatterente
- Saatgans
- Blässgans

- Anhang 1

- besonders geschützt
- besonders geschützt
- besonders geschützt
- streng geschützt
- besonders geschützt

1885 m

Alle diese Arten sind an Wasser gebunden. Können also nicht ohne weiteres Ausweichquartiere aufsuchen. Es gilt daher, Störeinflüsse auf ein Minimum zu reduzieren.



Der Effelder Waldsee ist insbesondere im Winter und während des Vogelzuges von Bedeutung als Rast und Überwinterungsplatz

Segeln

Tauchen

Wasserski

Nutzung der Insel mit Lodges

Erweiterung Campingplatz

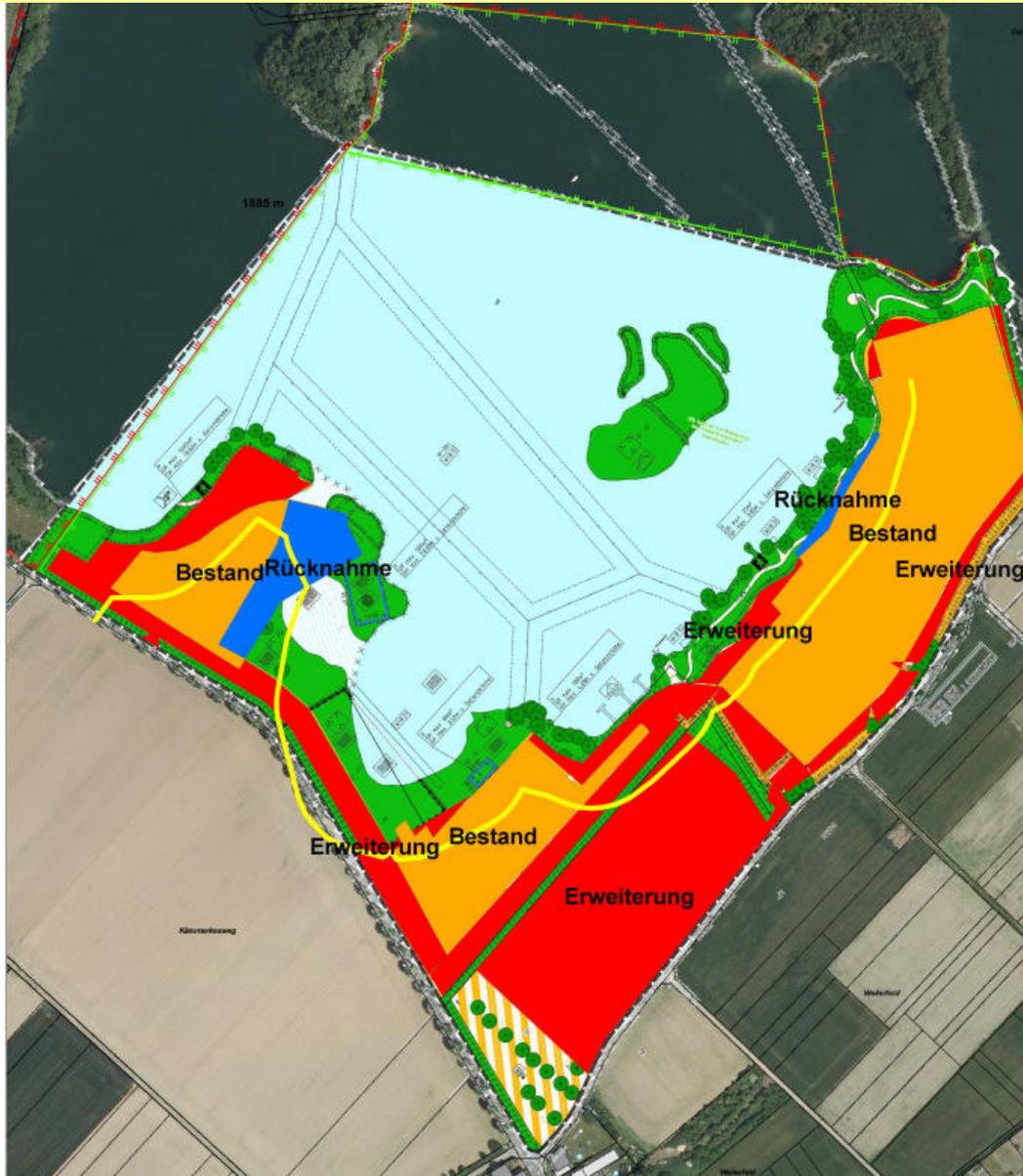
Nutzung der Brachfläche für den Badebetrieb, Bau einer Indooranlage

Campingplatz

Schwimmbadbetrieb

Rechtsgrundlagen für die Prüfung aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde:

- Eingriffsregelung (Flächenversiegelung/Beseitigung von Biotopen §14-18 BNatSchG)
- Artenschutz (Tötung oder Störung von geschützten Arten § 44 und 45 BNatSchG)
- Bauverbot an Gewässern bis 50 m Entfernung zur Uferlinie (§ 61 BNatSchG)**



§ 61 BNatSchG Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (*Auszug*)

- (1) Im Außenbereich dürfen u. a. an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
 1. bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtet oder zugelassen waren (Campingplatz)

Weiter gehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.:

§ 57 Landschaftsgesetz NRW

Ausnahmen vom Bauverbot des § 61BNatSchG

- für Vorhaben, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig waren (Campingplatz)
- für Anlagen des öffentlichen Verkehrs und
- für Vorhaben, die den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entsprechen, der mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zustande gekommen ist.

**Um die naturschutzrechtlichen Vorgaben insb. die Verbotstatbestände
des Artenschutzregelwerks nicht auszulösen sind daher
Einschränkungen erforderlich**



Schematischer Schnitt durch den See im Sommer

Nordwest

Südost

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Keine Bebauung der Insel
Keine Aktivitäten auf der
Insel

Blickdichte Bepflanzung
des Uferstreifens auf der
Ostseite des Sees

Störeffekte



Ziel: Kein Auslösen
artenschutzrechtlicher
Verbote

Jahreszeitliche Begrenzung
einiger Freizeitaktivitäten

Schematischer Schnitt durch den See im Winter

Nordwest

Südost

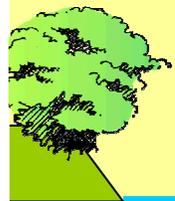
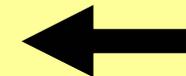
Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

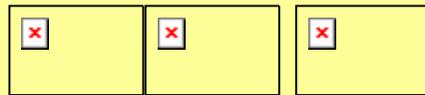
Keine Bebauung der Insel
Keine Aktivitäten auf der Insel

Blickdichte Bepflanzung des Uferstreifens auf der Ostseite des Sees

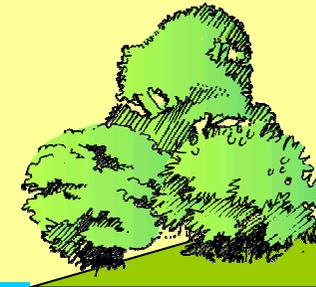
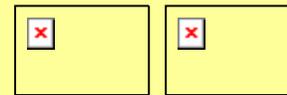
Störeffekte



Wintergäste



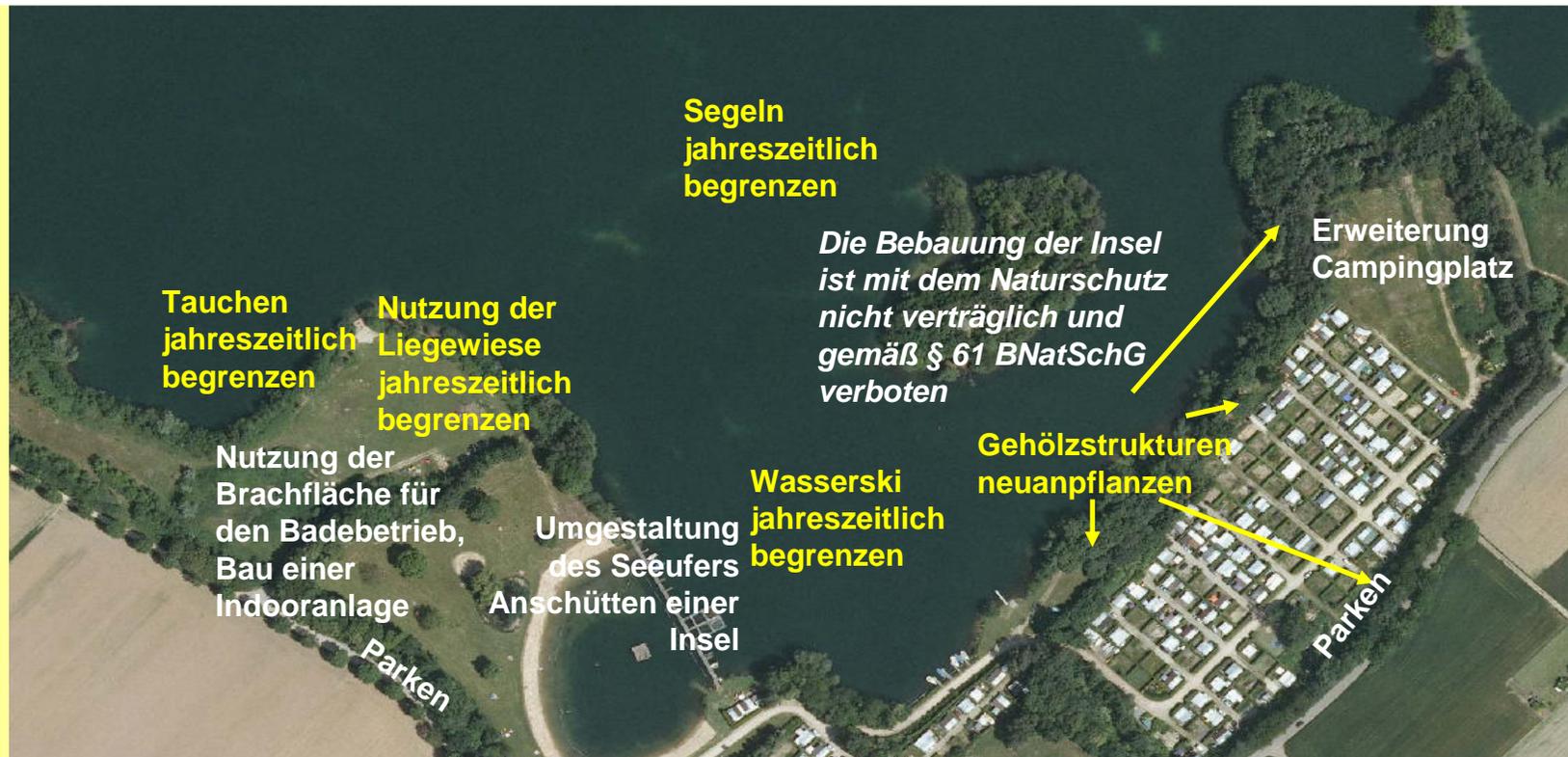
Wintergäste



Ziel: Kein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbote

Ziel: Kein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbote

Jahreszeitliche Begrenzung einiger Freizeitaktivitäten



Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gibt die Untere Landschaftsbehörde eine Stellungnahme ab diese soll, vorbehaltlich der Prüfung der noch beizubringenden Unterlagen unter anderem enthalten:

- Die Ablehnung der geplanten Errichtung von Lodges auf der dem Campingplatz vorgelagerten Insel um Störeinflüsse auf den See und die dort lebenden Arten zu reduzieren
- Die Begrenzung der Nutzung der Wasserskianlage von Mitte April bis Mitte September zum Schutz der Rast- und Wintergäste
- Die Begrenzung der Tauchnutzung von Mitte April bis Mitte September zum Schutz der Rast- und Wintergäste
- Die Begrenzung der Segelbootnutzung von Mitte April bis Mitte September zum Schutz der Rast- und Wintergäste und generell nur außerhalb des geplanten Naturschutzgebiet sowie des Landschaftsschutzgebiet mit zusätzlichen Verboten
- Evtl: Vorgaben zur Beleuchtung
- Unrealistisch herzustellende Pflanzflächen sollen zugunsten einer externen Kompensation entfallen
- Externe Kompensation im wesentlichen in Form von Wald mit eingestreuten Offenland/Saumstrukturen, da erheblich in Wald/Saumstrukturen eingegriffen wurde
- Kompensationsmaßnahmen sollen durch die Stadt Wassenberg erfolgen, um die korrekte Umsetzung i. V. mit Forstamt zu sichern (Möglichkeiten z. B. im Bereich der Rödger Bahn oder auch in der Rurniederung)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!